

DR. PLAUTZ & KOLLEGEN

Rechtsanwälte

Was tun bei Kündigung?

Wir sind auf die Bearbeitung von Kündigungsschutzklagen spezialisiert. Im Falle einer Kündigung weisen wir auf folgendes hin:

Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt, empfiehlt es sich in den meisten Fällen, dagegen mit einer Kündigungsschutzklage vorzugehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Kündigung nicht mehr angefochten werden kann, wenn die Klage nicht binnen 3 Wochen ab Zugang des Kündigungsschreibens beim Arbeitsgericht eingegangen ist.

Sind Sie erkrankt, müssen Sie sich auch nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitgeber zurückmelden und Ihre Arbeitskraft anbieten, sobald Sie wieder gesund sind. Diese Pflicht besteht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. während der Dauer des Kündigungsschutzverfahrens.

Nach Erhalt des Kündigungsschreibens sollten Sie sich so schnell wie möglich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Wer arbeitsunfähig ist, muss sich spätestens am 1. Tag arbeitslos melden, an dem er wieder gesund ist. Wer sich arbeitslos gemeldet hat, ist noch nicht krankenversichert, es sei denn, er ist bei seinem Ehegatten oder anderswo mitversichert. Krankenversicherungsschutz tritt erst durch den schriftlichen Bescheid der Agentur für Arbeit ein, wonach Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht. In der Zeit zwischen Antragstellung und Erhalt des Arbeitslosengeldbescheids empfehlen wir, sich freiwillig bei der Krankenkasse anzumelden. Dort kann die vorläufige freiwillige Weiterversicherung beantragt werden bei gleichzeitiger

Stundung der Beträge, bis die Agentur für Arbeit über den Antrag auf Zahlung von Arbeitslosengeld entschieden hat. Die Beiträge müssen regelmäßig nicht geleistet werden, weil der Arbeitslosengeldbescheid rückwirkend zum Krankenversicherungsschutz führt.

Wer sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befindet, sollte keine Aufhebungsverträge oder sonstigen Vereinbarungen unterzeichnen, mag die vom Arbeitgeber geschaffene Gesprächsatmosphäre noch so verlockend sein. In dieser Situation sollten Sie keinen Schritt ohne Rechtsanwalt tun.

Wird ein Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht geführt, hat jede Partei in 1. Instanz ihre Anwaltskosten zu tragen (Gerichtskosten fallen kaum an), gleichgültig, wer den Prozess gewinnt. Dies ist eine Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Wer rechtsschutzversichert ist und beispielsweise eine Familienrechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, muss diese Kosten nicht tragen. Die Frage, ob Deckungsschutz besteht, sollten Sie zweckmäßigerweise frühzeitig durch einen Anruf beim Rechtsschutzversicherer klären.